

den sein. Der Aktenbestand wird derzeit gesichtet und die ungefähren Kosten ermittelt. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass ich Ihnen leider noch keine genaueren Angaben dazu machen kann. Insofern bitte ich Sie um Ihr Verständnis.

Um sicherzustellen, dass Sie tatsächlich derjenige sind, für den Sie sich ausgeben, benötige ich die Legitimation Ihrerseits.

Sofern sich für uns der Antragsteller nicht zweifelsfrei ermitteln lässt, könnten wir Probleme mit der Erhebung von Kosten und der Durchsetzung des Gebührenbescheides bekommen. Demzufolge ist Ihre Legitimation unabdingbar.

Einige der Vorgänge, in welche Sie die Akteneinsicht wünschen sind aus verwaltungsrechtlicher Sicht noch nicht abgeschlossen.

Insofern besteht zumindest die Gefahr, dass durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhaltes der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AIG). In einem solchen Fall habe ich eine Interessenabwägung vorzunehmen. Um diese durchführen zu können ist es notwendig, dass Sie als Antragsteller auch die besonderen Umstände des Einzelfalles darlegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird (§ 6 Abs. 1 S. 2 AIG).

Die von Ihnen übersandte Äußerung der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Frau Klöckner ist dafür nicht ausreichend, da nicht Frau Klöckner die Auskünfte von uns erbittet, sondern Sie.

Die Weiterleitung an uns, als zuständige Stelle, beruht allein auf Art. 6 Abs. 1 Satz 6 AIG. Darin heißt es: „Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller zu unterrichten.“.

Erst die zuständige Stelle prüft den Antrag, sodass die Weiterleitung durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) an uns nicht automatisch impliziert, dass eine ausreichende Begründung vorhanden ist.

Sofern Sie Ihre Fragen an uns konkret formulieren, kann ich Ihnen alternativ zur Akteneinsicht eine Auskunftserteilung anbieten.

Dazu müssten Sie lediglich Ihren Antrag auf Auskunftserteilung nach dem AIG neu bzw. umstellen.

Dies hätte für Sie zum einen den Vorteil, dass diese Art der Informationsgewinnung wesentlich kostengünstiger wäre und zum anderen Sie ebenfalls die gewünschten Informationen erhalten.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihr Akteneinsichtsgesuch aufrechterhalten, oder ob Sie die gewünschten Informationen per (schriftlicher) Auskunftserteilung erhalten möchten.

Im Falle der Aufrechterhaltung Ihres Akteneinsichtsanspruches **benötige ich**, aus oben dargelegten Gründen, **Ihre Legitimation, bevor eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages stattfinden kann.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

